

# GROSSE KREISSTADT CRAILSHEIM

## **K O S T E N R E G E L U N G**

für Leistungen der Feuerwehr der  
Stadt Crailsheim

Aufgrund von § 4 zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720) i.V.m. § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) mit Änderungen in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Crailsheim im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Crailsheim.

Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuerwehrmeldeleitungswege durch die Eigentümer der Privatfeuermeldeanlagen.

### **§ 2**

#### Leistungen gegen Kostenersatz

Kosten werden erhoben:

1. In den in § 36 Feuerwehrgesetz genannten Fällen
2. Für den Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie Märkten.

### **§ 3**

#### Leistungen ohne Kostenersatz

- (1) Keine Kosten werden berechnet für die Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei
  - 1.1 Schadenfeuer (Bränden);
  - 1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;

- 1.3 öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
- 1.4 Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2.6.
- (2) Die Kostenerstattungsfreiheit besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine lebensbedrohliche Lage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenerstattungspflichtig.
- (4) Von der Kostenerstattungsfreiheit nach Absatz (1) ist das Gebiet des Gerätedepots ausgenommen.

#### **§ 4**

##### Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz

- (1) Bei Überlandhilfeeinsätzen werden der hilfeschenden Gemeinde die Einsatzkosten auf Grund der §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 4 in Rechnung gestellt. In Anrechnung kommen die jeweils gültigen Sätze der Anlage zur Kostenregelung.
- (2) Ist der Verursacher bekannt, können die Einsatzkosten der kostenpflichtigen Einsätze direkt mit dem Verursacher abgerechnet werden.

#### **§ 5**

##### Kostenschuldner

Zur Kostenerstattung ist verpflichtet:

- (1) Der in § 36 Feuerwehrgesetz aufgeführte Personenkreis
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.

#### **§ 6**

##### Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus
  - 3.1 den Personalkosten für die angetretenen sowie die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr bzw. bei der Stadt beschäftigten Feuerwehrangehörigen;
  - 3.2 den Grundvergütungen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
  - 3.3 der Kilometerpauschale für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrkosten);
  - 3.4 den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (6) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht in der Anlage zur Kostenregelung enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

## § 7

### Befreiung von der Kostenerstattungspflicht

- (1) Aufgrund von § 36 Abs. 7 Feuerwehrgesetz soll im Einzelfall vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen wäre.
- (2) Eine unbillige Härte kann insbesondere in Betracht kommen, sofern der Zahlungspflichtige zum Personenkreis des § 11 Bundessozialhilfegesetz gehört.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Crailsheim vom 19.12.1996 und die Satzung zu deren Änderung vom 22.01.1998 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Crailsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Crailsheim, den 17.12.2001

gez. Rilk, Erster Bürgermeister

## **Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Crailsheim**

	<b>Euro</b>
<b>1. Verrechnungssätze für Personalkosten</b>	
1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr je Person und Stunde (ohne 1.2)	15,30 €
1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern oder mit Atem- bzw. Gasschutzgeräten	2,60 €
1.3 Feuersicherheitsdienst nach § 2 Ziff. 2 je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde + Pauschale	7,70 € 13,30 €
1.4 Erfrischungszuschuss je FW- Angehörigen bei länger als 4 Stunden Dauer	7,70 €
1.5 für in Bereitschaftstehende, aber nicht abgerückte FW- Angehörige je Person und Stunde	15,30 €
1.6 hauptamtliche Feuerwehrangehörige (Gerätewarte) bzw. bei der Stadt beschäftigte Feuerwehrangehörige, jedoch nur außerhalb der Einsatzbereitschaft (z.B. Reparatur, Bestückung, Reinigung)	33,20 €
<b>2. Grundvergütung für Fahrzeuge je Einsatz</b>	
2.1 Tanklöschfahrzeug 24/50	76,70 €
2.2 Tanklöschfahrzeug 16	76,70 €
2.3 Löschfahrzeug 16	76,70 €
2.4 Löschfahrzeug 8 / LF 8/6	51,10 €
2.5 Schlauchwagen 2000 / GW Licht	76,70 €
2.6 Drehleiter DLK 23/12	102,30 €
2.7 Rüstwagen RW 2	76,70 €
2.8 MTW	25,60 €

2.9	TSF-W	40,90 €
2.10	Vorausrüstwagen	40,90 €
2.11	GW-T	25,60 €
2.12	ELW	15,30 €
2.13	Anhängerfahrzeug	15,30 €
2.14	Gerätewagen Gefahrgut GW- G	76,70 €
2.15	GW- Mess/ Umwelt	76,70 €
2.16	Gabel-Stapler	15,30 €
2.17	Traktor	25,60 €
2.17 a	Traktor mit Frontlader	35,80 €
2.17 b	Pumpfass	23,00 €
2.18	Kilometerpauschale: TLF 24/50, TLF 16, LF 16, LF 8, SW 2000, DLK 23/12, RW 2, GW-G, GW-T	2,00 €
2.19	Kilometerpauschale MTW, TSF, VRW, ELW, GW-Mess	1,00 €
<b>3</b>	<b>Betriebskosten (je Stunde)</b>	
<b>3.1</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
3.1.1	Drehleiter DLK 23/12	51,10 €
<b>3.2</b>	<b>Stromaggregate</b>	
3.2.1	1,5 KVA tragbar	7,70 €
3.2.2	3 KVA tragbar	10,20 €
3.2.3	5 KVA tragbar	12,80 €
3.2.4	8 KVA tragbar	17,90 €
3.2.5	20 KVA (eingebaut in RW 2)	28,10 €

### **3.3 Pumpen**

3.3.1	Feuerlöschkreiselpumpe FP von TLF 24/50	51,10 €
3.3.2	Feuerlöschkreiselpumpe FP von LF 8, LF 16, TLF 16	40,90 €
3.3.3	Tragkraftspritze TS 8/8	30,70 €
3.3.4	Flüssigkeitssauger	20,40 €
3.3.5	EX Mineralöllumfüllpumpe	10,20 €
3.3.6	Handmembranpumpe	12,80 €
3.3.7	säurebeständige Umfüllpumpe GW- G	28,10 €
3.3.8	Tauchpumpe säurebeständig GW- G	28,10 €
3.3.9	Schlauchpumpe Elro GW- G	28,10 €
3.3.10	Fass- und Behälterpumpe	15,30 €
3.3.11	Turbinentauchpumpe	17,90 €
3.3.12	elektrische Tauchpumpe	12,80 €

### **3.4 Rettungsgeräte + technische Geräte**

3.4.1	Be- und Entlüftungsgeräte	20,40 €
3.4.2.	Stihl Motorkettensäge	10,20 €
3.4.3	Säbelsäge	10,20 €
3.4.4	Hydraulikzylinder	20,40 €
3.4.5	Boote mit Motor	25,60 €
3.4.6	Brennschneidgerät	40,90 €
3.4.7	Hebekissen pneumatisch + 4.4 Flaschenfüllung	15,30 € + Flaschenfüllung
3.4.8	Hub- und Druckgeräte	2,60 €
3.4.9	Seilwinde	20,40 €
3.4.10	Spreizer SP 30	20,40 €

3.4.11	Rettungsschere leicht S 90	25,60 €
3.4.12	Flaschenzug	2,60 €
3.4.13	Scheinwerfer RW 2	7,70 €
3.4.14	Abseilgerät (Rollgliss)	7,70 €
3.4.15	Sprungretter	17,90 €
3.4.16	Ölsperre je 10 m	10,20 €
3.4.17	Ölbinder + Entsorger	MK+10% Verw.K
3.4.18	Dampfstrahlgerät	17,90 €
3.4.19	Rettungszyylinder	25,60 €
3.4.20	Überdrucklüfter Tempest	25,60 €
3.4.21	Überdrucklüfter Typhon	15,30 €
3.4.22	Greifzug	10,20 €
3.4.23	Zieh- Fix + Schließzylinder	15,30 € MK+10% Verw.K
<b>3.5</b>	<b>Feuerlöschgeräte</b>	
3.5.1	Schaum / Zumischer	12,80 €
3.5.2	Behälter 1 600 l, 3 000 l pro Tag	20,40 €
3.5.3	A-B-Saugschläuche pro Einsatz	7,70 €
3.5.4	A-B-C-D Druckschlauch pro Einsatz	7,70 €
3.5.5	Ölfeste Saug-Druckschläuche lfd.m/Einsatz	5,10 €
3.5.6	säurebeständige Saug- und Druckschläuche pro lfd.m/Einsatz	7,70 €
3.5.7	Pulverlöscher	Material K. + 10 % VerwK
3.5.8	Kohlesäurelöscher	Material K. + 10 % VerwK
3.5.9	Schaummittel Mixol	Material K. + 10 % VerwK
3.5.10	Lightwasserlöscher	Material K. + 10 % VerwK



### **3.6 Strahlenschutzgeräte pro Einsatz**

#### **3.6.1 Messgeräte**

Explosimeter	25,60 €
Combigerät (EX und OX)	23,00 €
Dosisleistungswarngerät	25,60 €
Dosiswarngerät	25,60 €
Wärmebildkamera	61,40 €
O2- Messgerät	33,20 €
Gasspürpumpe handb. exklusiv Prüfröhrchen	10,20 €
Prüfröhrchen	Material K. + 10 % VerwK
Gasspürpumpe elektr. exklusiv Prüfröhrchen	25,60 €
Dosisleistungsmessgerät	25,60 €
Kontaminationsnachweisung	40,90 €
Personen- Dosimetrie	15,30 €
Pac II	25,60 €
Exwarn	25,60 €
Multiwarn	25,60 €
PH- Messgerät	25,60 €

#### **3.6.2 Schutzanzüge (Reinigen/Prüfen)**

Hitzeschutzanzug	25,60 €
Chemie- Vollschutzanzug PVC	76,70 €
Chemie- Vollschutzanzug Viton	76,70 €
Mineralölanzug	25,60 €
Kontaminationsschutzanzug	15,30 €

	Kontaminationshaube	10,20 €	
<b>3.7</b>	<b>Behälter</b>		
3.7.1	Auffangwanne verz.	10,20 €	
3.7.2	Auffangbecken	10,20 €	
3.7.3	Transportbehälter Edelstahl	20,40 €	
3.7.4	Bergefass	15,30 €	
3.7.5	Kunststoffbehälter 120 l	20,40 €	
3.7.6	Kunststoffbehälter 80 l	15,30 €	
<b>3.8</b>	<b>Insekten und Bieneneinsatz</b>	Personal	+
		Materialk.	
<b>4</b>	<b>Atemschutzwerkstatt</b>		
	<b>Berechnungsgrundlage sind die vom RP Stuttgart festgesetzten Pauschalsätze zuzüglich der Ersatzteile in der jeweils gültigen Fassung für angeschlossene Gemeinden und Werkfeuerwehren.</b>		
4.1	Reinigen, Prüfen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	15,80 €	
4.2	Prüfung eines Pressluftatmers (1/2 jährl.) oder nach Einsatz	22,00 €	
4.3	Einsatz eines Pressluftatmers (incl. Flaschen)	20,40 €	
4.4	Flaschenfüllung		
	4 l	5,10 €	
	6 l	7,20 €	
4.5	6- Jahresprüfung eines Pressluftatmers Teile nach Verbrauch	61,40 € MK + 10% Verw.K	
4.6	Reparaturen an Pressluftatmern	Personal	+
		Materialk.	+
		10% VerwK	
4.7	Prüfen und Reinigen eines Chemie- Vollschutzanzuges	76,70 €	